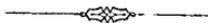


Die schweizerische Bundesversammlung

hat die am 25. März d. J. begonnene zweite Abtheilung ihrer Wintersession am 13. April 1889 geschlossen.

Unter den 24 ganz erledigten Gegenständen sind die wichtigsten: Die Intervention im Kanton Tessin, das Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 8. April 1889.)

Vom Bundesrathe ist gewählt worden:

als Posthalter und Telegraphist

in Siebnen: Hr. Engelbert Keßler, Lehrer, von
und in Galgenen (Schwyz).



Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Wochenbülletin über die Geburten und Sterbefälle.

Während der Woche vom 31. März bis 6. April 1889 sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15

größern städtischen Gemeinden der Schweiz, deren Gesamtbevölkerung 480,641 beträgt, 223 **Lebendgeburten**, 202 **Sterbefälle** und überdies 7 **Todtgeburten** angezeigt worden.

Von den Verstorbenen waren 39 im ersten Lebensjahre.

An **Infektionskrankheiten** starben 15, wovon an **Masern** 4 (3 in Schaffhausen und 1 in Neuenburg); — an **Scharlach** 2 (1 in Groß-Zürich und 1 in Locle, außerdem 1 in Winterthur, von Seen kommend); — an **Diphtheritis** und **Croup** 4 (1 in Zürich-Gemeinde, 1 in Lausanne, 1 in Chaux-de-Fonds und 1 in Herisau, überdies 1 in Bern, von Ostermündingen kommend); — an **Keuchhusten** 2 in Basel; — an **Infektions-Kindbettkrankheiten** 3 (1 in Winterthur, 1 in Biel und 1 in Schaffhausen, überdies 1 in Groß-Genf, von Carouge kommend).

An **Darmkatarrh der kleinen Kinder** 7 (1 in Zürich-Gemeinde, 1 in Außersihl, 1 in Groß-Genf, 1 in Basel, 2 in St. Gallen und 1 in Freiburg); — an **Lungenschwindsucht** 35 + 4 von auswärts Gekommene; — an **akuten Krankheiten der Athmungsorgane** 32 + 6 von auswärts Gekommene; — an **organischem Herzfehler** 13; — an **Schlagfluß** 8; — infolge von **Unfall** 1; — durch **Selbstmord** 1.

8 starben infolge **angeborener Lebensschwäche** und 6 Greise infolge **Altersschwäche**.

Eidg. statistisches Bureau.

Bekanntmachung.

Export von Seidenbeuteltuch.

Die Herren Exporteure, Spediteure und Verkehrsanstalten werden hiemit benachrichtigt, daß beim Export von Seidenbeuteltuch vom 1. Mai d. J. an nur noch **Originaldeklarationen**, ausgestellt und unterzeichnet (resp. gestempelt) von der Exportfirma, Geltung haben. Von Vermittlern ausgestellte Deklarationen werden von diesem Zeitpunkte an von den Zollstätten zurückgewiesen.

Bern, den 11. April 1889.

[⁸/1]

Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Nachdem die Bundesversammlung den am 23. Januar d. J. abgeschlossenen neuen Handelsvertrag mit Italien ratifiziert hat, werden, unter Vorbehalt des vorherigen Austausches der beidseitigen Ratifikationen, auf 15. April nächsthin nachstehende Aenderungen des schweizerischen Zolltarifs in Wirksamkeit treten.

Tarif- Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz	
		alt.	neu.
		Fr.	Fr.
		per q.	per q.
aus 9	Süßholzsatz	10. —	7. —
aus 9	Ricinusöl, farbloses, gereinigtes	10. —	7. —
	Marmor in Platten oder gesägt:		
176 a	„ nicht geschliffen, nicht polirt	1. 50	— 75
177 a	„ geschliffen oder polirt	3. —	1. 50
191	Eier	2. —	1. —
200	Geflügel, lebendes	6. —	4. —
aus 201	„ getödtetes	12. —	6. —
201 a	Wurstwaaren (charcuterie)	20. —	12. —
204	Tafeltrauben, frisch	4. —	2. 50
aus 209	Orangen und Citronen	3. —	2. —
216 ^{bis} 1	Reis in geschälten Körnern	2. 50	1. 50
aus 218	Teigwaaren	15. —	8. —
aus 256	Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen	16. —	8. —
	<i>Anmerkung.</i> Für Wermuth mit über 18° Alkoholgehalt ist überdies die Monopolgebühr zu entrichten. (S. NB. zu Nr. 254/256 des Zolltarifs.)		
aus 258	Olivenöl in Flaschen oder Blechgefässen	12. —	10. —
aus 316	Gezwirnte Seide und Floretseide, roh	7. —	6. —
aus 357	Stroh Hüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt)	60. —	50. —
386	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet	7. —	5. —

Außerdem hat durch diesen Handelsvertrag die Bindung einer Anzahl von Tarifpositionen theils zu den gegenwärtig in Kraft bestehenden Ansätzen des Generaltarifs, theils zu den Konventionalansätzen mit andern Vertragsstaaten stattgefunden.

Den Besitzern der Tarifausgabe von 1888 (deutsch und französisch) wird auf Verlangen eine gedruckte Zusammenstellung sämtlicher Tarifpositionen, welche durch den Vertrag mit Italien berührt werden und die dementsprechend abgeändert worden sind, durch die Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen; Chur, Lugano, Lausanne und Genf gratis verabfolgt. Durch Zerschneiden dieses Imprimates in die entsprechenden Streifen erhält man Tekturen zum Einkleben in oben erwähnte Tarifausgabe.

In den Tariferläuterungen sind folgende Aenderungen vorzumerken:

Bei Tarif-
Nummer

- 9** zu streichen: „Ricinusöl farbloses, gereinigtes“ (figurirt nun als selbstständige Position Nr. 9 c); ebenso: „Süßholzsaft parfümirt, z. B. mit Anis, Pfeffermünz etc., oder nicht parfümirt.“ Diese letztere Erläuterung hat unter
- 9 b (neu)** zu figuriren;
- 209** zu streichen: „Citronen (Limonen)“, „Orangen (Apfelsinen, Mandarinen, Pomeranzen)“; Citronen und Orangen bilden nun eine selbstständige Position Nr. 209 a.
- 209 a (neu)** als Erläuterung vorzumerken: „Limonen, Apfelsinen, Mandarinen, Pomeranzen.“
- 316** zu streichen: „Floretseide (Schappe) gesponnene: gewirnt; Rohseide gewirnte“ (figurirt nunmehr als selbstständige Position).

Bern, den 5. April 1889.

[³₂]

Schweiz. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Infolge des neuen schweizerisch-italienischen Handelsvertrages treten mit 15. April nächsthin auf folgenden Waarenartikeln, für welche gemäß Bundesrathsbeschluß vom 20. April 1888 die Abfertigung mit zwölfmonatlichem Geleitschein verlangt werden kann, Zollermäßigungen ein:

Tarif- Nummer.		Zollansatz	
		alt. Fr.	neu. Fr.
aus 209	Orangen und Citronen	3. —	2. —
216 bis ¹	Reis in geschälten Körnern	2. 50	1. 50
aus 258	Olivenöl in Flaschen oder Blechgefässen	12. —	10. —
aus 316	Gezwirnte Seide und Floretseide, roh (Stat.-Nr. 316 und 316 a)	7. —	6. —

Die Inhaber von zwölfmonatlichen Geleitscheinen für diese Artikel haben für diejenigen Quantitäten, welche erst vom 15. April an zum Verbleiben in der Schweiz bestimmt werden, Anspruch auf den ermäßigten Zoll, unter der Bedingung, daß die betreffenden Geleitscheine bis zum 14. April in Begleit eines notarialisch oder behördlich beglaubigten Bücherauszeuges über die bis zu diesem Tage im Inlande verkauften Partien der im Geleitschein verzeichneten Waaren (Anzahl Kisten, Säcke etc., Zeichen, Nummer, Bruttogewicht) der Eintrittszollstätte vorgewiesen werden.

Gestützt auf diesen Ausweis hat die Zollstätte alsdann **neue Geleitscheine** mit Berechnung des ermäßigten Zolles für den noch nicht verkauften Theil der Waare auszustellen, **mit Endefrist wie im alten Geleitschein**. Für die bis zum 14. April im Inlande abgesetzten Waarenquantitäten dagegen wird der Zoll nach den alten Ansätzen bezogen werden.

Wer es unterläßt, vorstehend bedungenen Ausweis vorzulegen, hat für das bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Geleitscheines nicht ausgeführte Waarenquantum den Zoll nach den alten Ansätzen zu entrichten.

Für Citronen und Orangen, sowie für Olivenöl in Flaschen oder Blechgefässen kann übrigens die Zollermäßigung nur dann zur Anwendung gelangen, wenn im Geleitschein diese Waarenbezeichnung ausdrücklich enthalten ist, nicht aber, wenn die allgemeine Bezeichnung „Südfrüchte andere“ (Wortlaut der Tarif- und Stat.-Nummer 209) bezw. „Oel (Speiseöl) in Flaschen oder Blechgefässen“ (Wortlaut der Tarif- und Stat.-Nummer 258) auf dem Geleitschein figurirt.

Bern, den 5. April 1889.

[³1]

Schweiz. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die Stutfohlenschauen für das Jahr 1889

sind wie folgt angeordnet:

Montag	13. Mai	Pruntrut	Vorm.	9 Uhr
		Nidau	"	8 "
		Herzogenbuchsee	Nachm.	2 "
		Liestal	Vorm.	8 "
		Möhlin	Nachm.	3 "
Dienstag	14. "	Delsberg	Vorm.	9 "
		Zollbrück	"	9 "
		Wohlen	"	7 "
		Zug	Nachm.	1 "
Mittwoch	15. "	Tramelan	Vorm.	9 "
		Bern	"	9 "
		Schwyz	"	9 "
Donnerstag	16. "	Colombier	"	8 "
		Pont Martel	Nachm.	2 "
		Thun	Vorm.	9 "
		Einsiedeln	"	9 "
Freitag	17. "	Yverdon	"	9 "
		Zweisimmen	"	9 "
		Siebnen	"	9 "
Samstag	18. "	Cossonay	"	9 "
		Sarnen	Nachm.	1 "
		Schännis	Vorm.	8 "
		Flums	Nachm.	1 "
Montag	20. "	Aubonne	Vorm.	8 "
		Lausanne	Nachm.	2 "
		Emmenbrücke	Vorm.	8 "
		Sursee	Nachm.	2 "
		Landquart	Vorm.	9 "
Dienstag	21. "	Moudon	"	7 "
		Payerne	Nachm.	1 "
		Schüpfheim	Vorm.	9 "
		Haag	"	9 "
Mittwoch	22. "	Freiburg	"	9 "
		Altstätten	"	9 "

Donnerstag	23.	Mai	Bulle	Vorm.	9	Uhr
			St. Fiden	"	8	"
			Weinfelden	Nachm.	2	"
Freitag	24.	"	Château d'Oex	Vorm.	9	"
Samstag	25.	"	Sépey	"	9	"
Montag	27.	"	Aigle	"	9	"
Dienstag	28.	"	Martigny	"	9	"
Mittwoch	29.	"	Gampel	"	9	"

Die Stutfohlen sind genau zu der vorbestimmten Zeit auf dem Schauplatz vorzuführen.

Für jedes Fohlen, auch wenn dasselbe schon früher prämiriert worden, ist eine Bescheinigung (Beleg- und Wurfschein) vorzuweisen, aus welchem auf beglaubigte Weise hervorgeht, daß das betreffende Fohlen von einem durch den Bund eingeführten oder von ihm „anerkannten“ Hengste abstammt.

Fehlt diese Bescheinigung, oder ist dieselbe nicht beglaubigt, oder stimmt die Beschreibung (Signalement) nicht mit dem betreffenden Fohlen, so darf letzteres nicht prämiriert werden.

Die mit gehörigen Beleg- und Wurfscheinen versehenen Fohlen werden von den Experten in die drei vorgeschriebenen Altersklassen eingetheilt, die Thiere jeder Altersklasse nach Qualität und Schönheit aufgestellt und nachher prämiriert und bezeichnet.

Den Besitzern der von den eidgenössischen Experten ausgewählten ein- bis dreijährigen Fohlen werden die Prämien nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Prämirierung an gerechnet, ausbezahlt, und zwar auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffenden Fohlen innert dieser Zeit der inländischen Zucht nicht entzogen worden sind.

Die Eigenthümer der drei- bis fünfjährigen Stuten erhalten die zuerkannte Prämie auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffende Stute als drei- bis fünfjährig von einem mit Bundes-subvention importirten oder als gleichwerthig anerkannten Hengste bedeckt worden sei und innert zwölf Monaten nach dem Tage der Beschälung ein lebendes Fohlen geboren habe.

Dieser Ausweis soll enthalten: den Namen des Hengstes, dessen Geburtsjahr, das genaue Signalement der Stute, Name und Wohnort ihres Besitzers, das Datum der Beschälung und der vom Vieh-inspektor bescheinigten Geburt des Fohlens, sowie das genaue Signalement des letztern.

Bern, den 1. April 1889.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mittelst Eingabe vom 9. März 1889 sucht die Eisenbahngesellschaft Visp-Zermatt um die Bewilligung nach, zur Bestellung eines Pfandrechtes auf die circa 34 km. lange, im Bau befindliche Eisenbahn von Visp nach Zermatt, behufs Sicherstellung eines Anleihe von 4 Millionen Franken im I. Rang, das zur betriebsstüchtigen Fertigstellung der Bahn und Beschaffung des nöthigen Betriebsmaterials etc. dienen soll. Das Pfandrecht wird die Bahn nach ihrem Ausbau nebst dem zudienenden Betriebsmaterial gemäß Art. 9 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, umfassen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem 15. April 1889 auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen bei dem Bundesrathe einzureichen sind.

Bern, den 25. März 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

[³]

Die Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 62, vom 5. April 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Generalsituation der Emissionsbanken auf Ende jeder Woche des I. Quartals 1889. Jahresschlußbilanz 1888 der Emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft. Konsularbericht Galatz 1888. Schweizerisch-italienischer Handelsvertrag. Zollanschluß Hamburgs. Handelsreisende in Schweden. Englisches Waarenzeichen-gesetz. Emission von Werthpapieren in Deutschland. Situation ausländischer Banken.

№ 63, vom 6. April 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Erfindungspatentliste. Zollwesen. Pariser Weltausstellung. Situation ausländischer Banken.

№ 64, vom 8. April 1889.

Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Jahresschlußbilanz 1888 der Banque cantonale vaudoise in Lau-

sanne. Literarisches und künstlerisches Eigenthum. Gewerbliche Muster und Modelle.

№ 65, vom 9. April 1889.

Handelsregistereinträge. Posttarifentscheide im März. Jahres-
schlußbilanz 1888 der Glasversicherungsgesellschaft „Union Suisse“.
Handelsmuseen. Rhederei und Schiffsbau in Deutschland. Auswan-
derung. Situation einer ausländischen Bank.

№ 66, vom 10. April 1889.

Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und
Jahresschlußbilanz 1888 der Kantonal-Spar- und Leihkasse Luzern.
Wochensituation der Emissionsbanken. Jahresschlußbilanz 1888 der
Sächsischen Viehversicherungsbank in Dresden. Griechisch-italienischer
Handelsvertrag. Türkischer Maschinenzoll.

№ 67, vom 11. April 1889.

Handelsregistereinträge. Ein- und Ausfuhr der Schweiz im
Februar. Tarifentscheid der Zollbehörde in New-York. Hamburgische
Gewerbe- und Industrieausstellung. Situation ausländischer Banken.



Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate & litterarische Anzeigen.



Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod und Fleisch für die Militärkurse pro 1889
auf dem Waffenplatze Luziensteig werden hiermit zur freien Konkurrenz
ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für
Brod und Fleisch für Luziensteig“ bis **27. April nächsthin** dem Ober-
Kriegskommissariat franko einzusenden.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.04.1889
Date	
Data	
Seite	1113-1121
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 337

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.